



IN DIESER AUSGABE

1. Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2018

1

Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2018

Für MwSt.-Subjekte

Innerhalb von Donnerstag, dem 27. Dezember 2018 muss die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2018 vorgenommen werden; die Vorauszahlung muss nicht geleistet werden, sofern der Betrag dieser weniger als 103,29 Euro ausmacht. Verglichen zum Vorjahr hat es keine Änderungen in der Modalität der Berechnung dieser Vorauszahlung gegeben.

Im Falle von Buchhaltungen, welche von Ihnen selbst geführt werden, muss der Betrag der MwSt.-Vorauszahlung auf jeden Fall mit dem von uns berechneten Betrag überprüft werden, insbesondere auch in jenen Fällen, in welchen die Vorauszahlung nicht nach der „historischen Methode“ berechnet werden soll.

Wir weisen darauf hin, dass wir für die von uns geführten Buchhaltungen die Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung vornehmen und über eine eventuell notwendige Einzahlung informieren. Sollten Sie von uns in diesem Sinne keinen Zahlungsvordruck F24 mittels E-Mail übermittelt bekommen, können sie davon ausgehen, dass laut unserer Berechnung keine MwSt.-Vorauszahlung notwendig ist.

Die Höhe der MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2018

Es gibt drei verschiedene, alternativ anwendbare Möglichkeiten zur Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung:

- a) die "historische Methode", welche die am häufigsten angewandte und einfachste Methode darstellt;
- b) die "Vorschau-Methode";
- c) die „Methode der durchgeführten Operationen“.

a) Die "historische Methode"

Bei Anwendung dieser Methode muss 88% der Mehrwertsteuer, welche auf die Bemessungsgrundlage geschuldet ist, eingezahlt werden. Die Bemessungsgrundlage ist dabei je nach angewandter Abrechnungsperiode für die Mehrwertsteuer der Betrag, der in nachfolgender Tabelle angeführt ist:

Abrechnungszeitraum	Bemessungsgrundlage	*Bezug in der MwSt.-Erklärung 2018 (für das Jahr 2017)
Monatlich	MwSt.-Abrechnung für Dezember 2017 (Zeile VP 14 + VP 13)	Zeile VH 15 + VH 17
Trimestral (sofern eine MwSt.-Schuld war)	MwSt.-Erklärung für 2017 (Saldo und Vorauszahlung), der Betrag wird ohne Berücksichtigung der Zinsen von 1% festgelegt	Zeilen VL 38 – VL 36 + VP 13 (VH 17)
Trimestral (sofern ein MwSt.-Guthaben war)	MwSt.-Erklärung für 2017 (Differenz zwischen Vorauszahlung und MwSt.-Guthaben)	Zeilen VP 13 (VH 17) – VL 33

**Wir weisen darauf hin, dass der Bezug zur Übersicht VH nur dann gilt, sofern diese Übersicht auch ausgefüllt wurde.*

Subjekte, die wie vom Gesetz vorgeschrieben, getrennte Buchhaltungen führen und verschiedene MwSt.-Abrechnungszeiträume anwenden, berechnen die Vorauszahlung auf die geschuldeten Beträge, welche:

- aus der MwSt.-Abrechnung für den Monat Dezember 2017 hervorgehen, im Falle der monatlichen Abrechnungen;
- aus der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2017 hervorgehen, für die trimestralen Abrechnungen.

Subjekte, welche sich freiwillig für die getrennte Buchführung entschieden haben, rechnen die MwSt. zusammengefasst für alle Tätigkeiten ab, weshalb sich eine einzige Bemessungsgrundlage für die Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung ergibt.

b) Die "Vorschau-Methode"

Bei Anwendung dieser Methode wird abgeschätzt, welcher Betrag an MwSt. für den entsprechenden letzten Bezugszeitraum des Jahres 2018 geschuldet ist.

Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2018 darf dann nicht geringer sein als 88%:

- des für den Monat Dezember 2018 effektiv geschuldeten Betrages, im Falle der monatlichen Abrechnung;
- des in der Jahreserklärung 2018/2019 geschuldeten Betrages, im Falle der trimestralen Abrechnung.

c) Die „Methode der durchgeführten Operationen“

Diese Methode ist die aufwändigste Möglichkeit, weshalb wir deren Anwendung nur in besonderen Fällen empfehlen.

Bei monatlicher Abrechnung ist auf die durchgeführten Operationen im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember und dem 20. Dezember 2018 Bezug zu nehmen, während bei trimestraler Abrechnung die Operationen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 20. Dezember 2018 zu berücksichtigen sind. Einzubeziehen sind dabei jene Operationen, deren Berücksichtigung in der genannten Periode mehrwertsteuerrechtlich vorgeschrieben ist (z. B. auch Lieferungen, welche in den soeben erwähnten Zeiträumen vorgenommen wurden) und dies auch für den Fall, dass noch keine Rechnung ausgestellt oder diese noch nicht verbucht wurde. Maßgeblich ist somit das Entstehen der Steuerschuld in besagter Periode. In Bezug auf die so erwähnte Vorgangsweise ist es notwendig, eine separate (zusätzliche) MwSt.-Abrechnung in den Registern durchzuführen, in der das eventuelle Guthaben (oder Schuld, wenn niedriger als Euro 25,82) der Vorperiode mit einbezogen wird. Die so errechnete Schuld muss dann zur Gänze (100 %) eingezahlt werden.

Die Einzahlung der MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2018

Das MwSt.-Akonto muss mittels Zahlungsvordruck F24 eingezahlt werden, und zwar unter Angabe folgender Daten:

- Einzahlungsschlüssel „6013“ bei monatlicher Abrechnung mit Bezugsjahr „2018“;
- Einzahlungsschlüssel „6035“ bei trimestraler Abrechnung mit Bezugsjahr „2018“.

Wir weisen darauf hin, dass die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2018 nicht geschuldet ist, wenn diese weniger als Euro 103,29 betragen sollte. Andere Fälle, in denen die Vorauszahlung beispielsweise nicht geschuldet ist, sind:

- Tätigkeitsbeginn im Laufe des Jahres 2018;
- Ende der Tätigkeit innerhalb vom 30. November 2018 bei monatlicher Abrechnung;
- Ende der Tätigkeit innerhalb vom 30. September 2018 bei trimestraler Abrechnung;
- Landwirte im Befreiungsregime (Art. 34, Absatz 6, DPR 633/72);
- Subjekte, welche die Begünstigungen für die Kleinunternehmer oder das neue Regime der Pauschalbesteuerung anwenden.

Wir erinnern daran, dass die MwSt.-Vorauszahlung eventuell mit Guthaben aus anderen Steuern und Abgaben verrechnet werden kann (unter Einhaltung der diesbezüglich geltenden Einschränkungen).

Natürlich ist die effektiv bezahlte MwSt.-Vorauszahlung sogleich in der letzten MwSt.-Abrechnung des Jahres 2018 anrechenbar (im Zuge der Abrechnung des Monats Dezember 2018 oder im Zuge der Abrechnung des IV Trimesters 2018).



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

 Warwick Legal Network